

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 176/12 B

L 9 U 35/08 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 36 U 294/05 (SG Hannover)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Verwaltungs-Berufsgenossenschaft,
Deelbögenkamp 4, 22297 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 28. August 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter Prof. Dr. S p e l l b r i n k
und H e i n z
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des
Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 27. März 2012 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die Beschwerde ist als unzulässig zu verwerfen. Der Kläger hat den Zulassungsgrund des Vorliegens von Verfahrensmängeln, auf denen die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) nicht in ausreichender Weise bezeichnet. Die Beschwerde war daher ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter durch Beschluss zu verwerfen (§160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG). Der Senat sieht von einer weiteren Begründung ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG; zur verfassungsrechtlichen Zulässigkeit eines entsprechenden Vorgehens vgl BVerfG, Beschluss vom 8.12.2010 - 1 BvR 1382/10 - NJW 2011, 1497 = FamRZ 2011, 540).
- 2 Es wird daher nur auf Folgendes hingewiesen: Der Kläger rügt ua eine Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör (§ 62 SGG) dadurch, dass das LSG sich in seinen Urteilsgründen auf neue, zuvor nicht eingeführte medizinische Literatur gestützt habe, ohne ihm zuvor Gelegenheit zu geben, sich zu den im Urteil erstmals zitierten Aufsätzen und Lehrbüchern zu äußern. Der Kläger hat aber nicht aufgezeigt, dass das LSG durch diese Zitate, die sich an schon früher von ihm zum Beleg bestimmter wissenschaftlicher Erfahrungssätze benannte anfügten, andere als die bereits von ihm eingeführten medizinischen Erfahrungen belegen wollte. Der Kläger trägt vielmehr selbst vor, dass bereits den Beweisanordnungen des LSG eine bestimmte Definition der Posttraumatischen Belastungsstörung aus dem Werk *Schönberger/Mehrtens/Valentin*, Arbeitsunfall und Berufskrankheit, 8. Aufl 2010, zugrunde lag und dass die Definition gerade aus diesem Werk in dem Urteil des LSG als die Entscheidung tragend wiederholt wurde. Die Beschwerde zeigt hingegen nicht auf, dass durch die zusätzlich in dem Urteil zitierten Aufsätze pp eine inhaltlich neue Definition der PTBS oder wesentlich andere Diagnosekriterien vom LSG zugrunde gelegt worden wären, zu denen zuvor Gelegenheit zur rechtlichen Stellungnahme hätte gegeben werden müssen. Insbesondere ist nicht dargetan, dass das LSG auf Seite 15 im dritten Absatz seines Urteils die zusätzlich angeführte Literatur in einem bestimmten neuen inhaltlichen Sinn zugrunde gelegt hätte und nicht lediglich als weiteren Beleg für die zuvor von ihm ausführlich unter Berufung auf das Werk von *Schönberger et al* wiedergegebenen Diagnosekriterien aus ICD 10 und DSM IV. Diese medizinischen Kriterien waren dem Kläger, wie er selbst einräumt, ohnehin bereits bekannt. Letztlich läuft das Vorbringen des Beschwerdeführers darauf hinaus, dass das Tatsachengericht den genauen Inhalt eines jeden wissenschaftlichen Beitrags, den es in seinem Urteil zitiert, sogar dann zuvor in den Prozess einführen muss, wenn es die darin belegte wissenschaftliche Erkenntnis bereits unter Bezugnahme auf andere Quellen ordnungsgemäß in das Verfahren eingeführt hat. Der Anspruch auf rechtliches Gehör schützt aber im Blick auf Gerichtsurteile nur vor überraschenden Entscheidungsergebnissen und überraschenden tragenden Entscheidungsgründen, nicht aber vor lediglich überraschenden Zitaten.



- 3 Auch die Rüge des Fehlens von Urteilsgründen (§ 136 Abs 1 Nr 6 SGG) ist nicht zulässig erhoben. Die Beschwerdebegründung ist ua widersprüchlich, soweit sie rügt, das Urteil sei nicht mit Gründen versehen, weil vom LSG nicht dargelegt werde, welche Erfahrungssätze es den neu zitierten Fundstellen entnommen habe. Insofern kann der Kläger von diesen von ihm nicht aufgezeigten, angeblich neu eingeführten Erfahrungssätzen auch nicht überrascht worden sein, da das Urteil sie nach seinem Vorbringen nicht einmal wiedergibt. Auch hier hat er nicht dargetan, dass die neu in das Urteil des LSG aufgenommen Zitate mehr sind als bloß zusätzliche Belege für die zuvor ausführlich dargestellten Diagnosekriterien der PTBS, die bereits in den Prozess eingeführt waren.
- 4 Schließlich ist auch die Rüge, das Urteil enthalte keine Gründe iS des § 136 Abs 1 Nr 6 SGG zur Frage der Gelegenheitsursache, unzulässig. Es fehlt ua schon an der Darstellung der auch für den Inhalt der Entscheidungsgründe hier maßgeblichen Rechtsansicht des LSG. Dabei wäre es vor allem auf den Punkt angekommen, weshalb das LSG aufgrund seiner materiellen Ansicht seine Entscheidung zum Thema der Gelegenheitsursache anders und insbesondere in welcher Hinsicht vollständiger hätte begründen müssen. Es muss seine Ansicht darüber verdeutlichen, was es als entscheidungserheblich erachtet und aus welchen Gründen es so entschieden hat. Nicht dargelegt ist, dass das LSG dies nicht getan hat. Auf die Frage, ob es aus der Sicht eines anderen "richtig" entschieden und alles "objektiv" Erhebliche mit Gründen bedacht hat, kommt es grundsätzlich nicht an, weil es die "Richtigkeit" des Urteils und seiner Gründe betrifft. Der Kläger rügt aber lediglich die inhaltliche Unrichtigkeit der Entscheidung des LSG, das, worauf nur beiläufig hingewiesen wird, auf S 21 seines Urteils eingehend begründet, wieso die Anpassungsstörung des Klägers aus "ereignisunabhängigen Lebensbelastungen" herrührt. Ob diese Begründung inhaltlich zutrifft ist keine Frage des Vorliegens von Entscheidungsgründen iS des § 136 Abs 1 Nr 6 SGG.
- 5 Die Kostenentscheidung folgt aus der entsprechenden Anwendung der §§ 183,193 SGG.

